

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1932)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-650682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1932.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1932 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

Im Berichtsjahr demissionierten die Mitglieder des Gerichts Fürsprecher Dr. H. Kistler, wegen seiner Wahl als eidgenössischer Versicherungsrichter, und Herr A. Balthasar, wegen schwerer Erkrankung. An ihre Stelle wurden gewählt als Mitglieder des Gerichts die Herren Ludwig Schmid, Gerichtspräsident in Bern, bisher Ersatzmann des Gerichts, und G. Wermuth, Kaufmann in Thun. An Stelle von Herrn Ludwig Schmid wurde als Ersatzmann gewählt Herr Fürsprecher Walter Schneeberger, Amtsvormund in Bern, und an Stelle des verstorbenen Herrn Notar Rud. Stettler Herr Dr. E. von Wurstemberger, Fürsprecher in Bern. An Stelle des infolge seiner Wahl als Gerichtsschreiber in Biel ausgetretenen ständigen Sekretärs Fürsprecher Matter wurde als ständiger Sekretär gewählt Fürsprecher Häsler, Bern, und an dessen Stelle als nichtständiger Sekretär trat Fürsprecher Stalder in Bern.

Das Verwaltungsgericht erledigte im Jahre 1932 insgesamt 678 Fälle gegenüber 565 im Vorjahr. Da sich aber die Eingänge von 557 im Jahre 1931 auf 708 im Berichtsjahr vermehrten, haben sich die auf Jahresende übertragenen Geschäfte, wenn auch unerheblich, vermehrt, nämlich von 945 auf 975.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Instanz beurteilten Streitfälle waren:

- 29 Einkommensnachsteuern,
- 2 Vermögensnachsteuern,
- 2 Gemeinde-Einkommensnachsteuern,
- 4 Gemeindesteuerteilungen,
- 7 Feuerwehrpflicht- und Ersatzsteuer,
- 4 Streitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 1, VRG,
- 2 Strassen- und Strassenkorrektionsbeiträge,
- 2 Kanalisationsbeiträge,
- 1 Schwellenpflicht,
- 1 Rückforderung von Spitalkosten,
- 1 Gebührenforderung.

Das Gericht behandelte ferner 23 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1932.

	Vom Jahre 1931 übernommen		1932 eingelangt			Kläger oder Beschwerdeführer		Total		Beurteilt		Zu- gesprochen				Abgewiesen				Vergleiche, Rückzüge u. Abstände	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1933 übertragen
												Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz .	129	94	59	30	5	223	55	20	13	—	33	12	10	—	22	36	2	93	130				
Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen	775	556	50	5	501	1331	487	16	—	156	172	19	5	291	315	18	19	524	807				
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen	9	8	1	3	4	17	7	3	—	—	3	2	—	2	4	1	—	8	9				
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen	32	37	—	—	37	69	28	—	—	22	22	—	—	6	6	12	—	40	29				
Der Präsident als Einzelrichter nach Art. 52 des Steuergesetzes	—	13	—	—	13	13	13	—	—	5	5	—	—	8	8	—	—	13	—				
Total 1932		708				1653	590				235				355	67	21	678	975				

Die im Jahre 1932 *eingelangten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

9 Beschwerden das Steuerjahr 1927			
31	»	»	1928
85	»	»	1929
213	»	»	1930
212	»	»	1931
6	»	»	1932
556			

Die im Jahre 1932 *beurteilten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

1 Beschwerde das Steuerjahr 1922			
3	Beschwerden	»	1923
3	»	»	1924
7	»	»	1925
30	»	»	1926
52	»	»	1927
153	»	»	1928
162	»	»	1929
69	»	»	1930
7	»	»	1931
487			

Allgemeine Bemerkungen.

Das Verwaltungsgericht hat sich im Beschwerdeverfahren betreffend die Veranlagung des Einkommens I. Klasse häufig mit Beschwerden kleiner Gewerbetreibender zu befassen, deren Buchhaltungsmaterial mangelhaft ist oder die behaupten, über ihren Geschäftsbetrieb überhaupt keine Aufzeichnungen zu besitzen. Des öftern handelt es sich um Leute, welche im Handelsregister nicht figurieren und die auch nicht eintragungspflichtig sind.

Sowohl im Rekurs- wie auch im Beschwerdeverfahren werden von diesen Steuerpflichtigen dann

allerlei Angaben gemacht und Behauptungen aufgestellt, ohne sie irgendwie zu belegen oder belegen zu können. Die entscheidenden Instanzen, welche ihr möglichstes tun, um eine materiell richtige Veranlagung zu treffen, sehen sich in allen diesen Fällen vor sehr schwierige Fragen gestellt. Sie können nicht rein nach dem Gefühl urteilen und können auch nicht wissen, in welchem Grade die unbelegten Angaben zuverlässig sind. Da ein gesetzlicher Beschwerdegrund (Willkür oder Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften) nicht nachgewiesen ist, können die kassatorischen Funktionen des Verwaltungsgerichtes auch da nicht einsetzen, wo das Gericht den Eindruck erhält, dass die getroffene Taxation zu hoch sein möchte und dem betreffenden Steuerpflichtigen vielleicht materiell Unrecht geschieht.

In allen diesen Fällen kommt den Gemeindeberichten und Anträgen vermehrte, wenn nicht ausschlaggebende Bedeutung zu. Diese müssen die Unterlagen für eine richtige Taxation solcher Steuerpflichtiger abgeben. Daher sollten die Gemeindesteuerkommissionen, bei denen die Kenntnis der zutreffenden Verhältnisse vorausgesetzt werden darf, ihre Berichte und Anträge erst nach reiflichen objektiven Erwägungen und eventuell nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen formulieren, dergestalt, dass die Veranlagungsbehörden auf sie, als zuverlässiges Auskunftsmittel, abstellen können. Es genügt nicht, wenn die Gemeindesteuerkommissionen in solchen Fällen schablonenhaft einfach die letztjährigen Endschatzungen beantragen.

Bern, den 24. Juni 1933.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.